

# Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung<sup>1)</sup>

vom 19. Dezember 1995

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>2)</sup> sowie des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995<sup>1)</sup>. Inhalt

### § 2

<sup>1)</sup> Das Departement für Finanzen und Soziales leitet und beaufsichtigt den Vollzug. Zuständigkeit

<sup>2)</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dem Gesundheitsamt. Dieses erteilt den beauftragten Stellen die erforderlichen Weisungen.

## II. Versicherungspflicht

### § 3

Bei der Zuweisung von Personen, die der Versicherungspflicht nicht nachkommen, ist auf eine angemessene Verteilung auf die Versicherer zu achten. Zuweisung

### § 4

<sup>1)</sup> Leitet ein Versicherer bei Zahlungsverzug der versicherten Person das Vollstreckungsverfahren ein, hat er dies der Wohnsitzgemeinde anzuzeigen. Zahlungsverzug

---

<sup>1)</sup> 832.1

<sup>2)</sup> SR 832.10

<sup>1)2</sup> Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die während der Wohnsitzdauer entstehenden Prämienrückstände und Krankheitskosten, sofern der Versicherte seiner Anzeigepflicht gemäss Absatz 1 innert 12 Monaten nachgekommen ist.

<sup>1)3</sup> Begleitet die Wohnsitzgemeinde im Versicherungsfall Prämienrückstände der versicherten Person, hat sie gegenüber früheren Wohnorten im Kanton das Rückgriffsrecht für dort entstandene Prämienausstände.

### § 5

Ausstand

Leistungserbringer, die es im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes <sup>2)</sup> ablehnen, gesetzliche Leistungen zu erbringen, haben dies dem Gesundheitsamt zu melden.

## III. Prämienverbilligung

### § 6<sup>3)</sup>

Ansätze

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligungen betragen:

1. Fr. 1120.– bis zum Steuerbetrag von Fr. 800.– einfache Steuer zu 100 %;
2. Fr. 840.– bis zum Steuerbetrag von Fr. 1000.– einfache Steuer zu 100 %;
3. Fr. 560.– bis zum Steuerbetrag von Fr. 1200.– einfache Steuer zu 100 %;
4. Fr. 420.– für Kinder.

<sup>2</sup> Die durchschnittlichen kantonalen Prämien für das Jahr 2000 betragen Fr. 1960.–.

### § 7<sup>4)</sup>

Kinder

Versicherte Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen von mehr als dem dreifachen Vermögenssteuerfreibetrag für Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe mit zwei nicht selbständig besteuerten Kindern ausweisen, erhalten keine Prämienverbilligung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 15. Dezember 1998.

<sup>2)</sup> SR 832.10

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 14. Dezember 1999.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RRV über die Sanierung des Finanzhaushaltes vom 17. Dezember 1997.

**§ 8**<sup>1)</sup>

Die Versicherungsprämien für Sozialhilfeempfänger werden von der Gemeindefürsorge übernommen. Das kantonale Amt für AHV und IV erstattet die Prämienverbilligung den Berechtigten oder der Gemeinde.

Sozialhilfe-  
empfänger

**§ 9**<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Das kantonale Amt für AHV und IV stellt den Gemeinden zu Beginn des Jahres eine Liste der Empfänger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zu. Die Gemeinden schliessen diese Personen von der Prämienverbilligung nach §§ 4 und 5 des Gesetzes<sup>3)</sup> aus.

Empfänger  
von Ergänzungs-  
leistungen

<sup>4)2</sup> Das Amt erstattet den Empfängern die Prämie monatlich im Ausmass der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten Durchschnittsprämien.

**§ 10**

Die Ansprüche von Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, bestehen unabhängig von der Bezugsfrist und der Verwirkungsfrist nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes<sup>3)</sup>.

Anspruch

**§ 11**

Ausländer und Ausländerinnen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als zwölf Monate gültig ist, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Kurzaufenthalter

**§ 12**<sup>1)</sup>

Der Kanton stellt den Gemeinden Rechnung über den Gemeindeanteil der ausgerichteten Prämienverbilligungen.

Abrechnung

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV über die Sanierung des Finanzhaushaltes vom 17. Dezember 1997.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 15. Januar 1996.

<sup>3)</sup> 832.1

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RRV vom 7. Januar 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

**IV. Leistungserbringer****§ 13**

Spitalliste

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung eine Liste der im Kanton und ausserhalb des Kantons gelegenen zugelassenen Spitäler sowie von Pflegeheimen und anderen Einrichtungen.

<sup>2</sup> Er regelt in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen die Kostenabgeltung und das Verfahren für ausserkantonale stationäre Hospitalisationen in der allgemeinen Abteilung.

**§ 14**

Kostengutsprache

<sup>1</sup> Kostengutsprachen für ausserkantonale Hospitalisationen in öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern werden auf Gesuch der überweisenden Stelle vom Kantonsarzt erteilt.

<sup>2</sup> Die Kostengutsprache wird nur erteilt, wenn

1. die ausserkantonale Hospitalisation erfolgt, weil die entsprechende medizinische Behandlung im Kanton nicht erbracht wird, und
2. der Leistungserbringer sich auf der Spitalliste gemäss § 13 Absatz 1 befindet.

<sup>3</sup> Wird die medizinische Behandlung in Spitälern der Spitalliste gemäss § 13 Absatz 1 nicht erbracht, kann Kostengutsprache für weitere Leistungserbringer erteilt werden; diese müssen sich auf der Spitalliste des Standortkantons befinden.

<sup>4</sup> Die Kostengutsprache muss bei Spitaleintritt vorliegen.

<sup>5</sup> Hospitalisationen von mehr als 30 Tagen bedürfen einer neuen Kostengutsprache.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben besondere Kostengutspracheregelungen mit anderen Kantonen.

**§ 15**

Zahlungsstopp

<sup>1</sup> Liegt keine Kostengutsprache vor, kommt der Kanton für die Behandlungskosten nicht auf.

<sup>2</sup> Wird der Kanton in diesen Fällen für ausserkantonale Behandlungskosten in Anspruch genommen, steht ihm das Rückgriffsrecht auf die Patientin oder den Patienten zu.

**§ 16**

Ausnahmen

<sup>1</sup> Keine Kostengutsprache ist notwendig für:

1. Notfälle; ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand von Patientinnen oder Patienten es nicht erlaubt, diese in ein im Kanton gelegenes Spital zu transportieren;

2. Hospitalisationen von Patientinnen und Patienten, die von einem öffentlichen oder öffentlich subventionierten, im Kanton gelegenen Spital überwiesen werden, beschränkt auf eine Dauer von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Notfälle und Überweisungen gemäss Absatz 1 sind dem Kantonsarzt innert 7 Tagen zu melden.

<sup>3</sup> Der Kantonsarzt ist berechtigt, die Behandlung auf ihre medizinische Notwendigkeit hin zu prüfen und eine Verlegung der Patientin oder des Patienten anzuordnen, sofern diese sich nicht gesundheitsschädigend auswirken kann.

<sup>4</sup> Ergibt die Prüfung, dass kein Notfall vorlag, oder wird die Verlegung nicht vorgenommen, gilt für die Kostenfolgen § 15.

### § 17

Die von den Gemeinden gestützt auf § 11 des Gesundheitsgesetzes<sup>1)</sup> beauftragten privaten oder öffentlich-rechtlichen Spitexorganisationen oder gemeindeeigene Spitexdienste werden als Leistungserbringer im Sinne des Bundesgesetzes<sup>2)</sup> zugelassen.

Spitex-  
organisationen

### § 18

<sup>3)</sup> Die Abgabe ärztlich verordneter Medikamente erfolgt durch die öffentlichen Apotheken, durch die praktizierenden Ärzte, die Privatkliniken und Pflegeheime mit einer Privatapotheke sowie durch die Apotheke der Spital Thurgau AG.

Medikamenten-  
abgabe

<sup>2</sup> Patientinnen oder Patienten steht das Wahlrecht zu, wo sie ärztlich verordnete Medikamente beziehen wollen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten legt eine Regelung fest, welche der Thurgauische Apothekerverein und die Thurgauische Ärztegesellschaft vereinbaren.

<sup>4</sup> Diese Regelung ist dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

### § 19<sup>4)</sup>

### § 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>1)</sup> 810.1

<sup>2)</sup> SR 832.1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV zum G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 28. September 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000; ABl. 1999, Seite 2047.

<sup>4)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1995, Seite 2623.